



An den Grossen Rat

17.5387.02

BVD/P175387

Basel, 28. März 2018

Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2018

Motion René Häfliger und Konsorten betreffend „touristische Attraktivitätssteigerung dank sinnvollen Citybus-Routen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. Januar 2018 die nachstehende Motion René Häfliger und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Seit April 2016 bietet die Firma Busmiete.ch AG unter dem Namen BaselCitytour.ch Bus-Rundfahrten in Basel an. Entgegen allen Bedenken konnte aufgezeigt werden, dass für dieses Angebot ein Bedürfnis besteht: Innert 12 Monaten konnten über 9'000 Tickets verkauft werden. Die Verkaufszahlen im Vergleich 2016/2017 zeigen eine Steigerung von rund 10-15% pro Monat. Es kann also gesagt werden, dass der Tour-Bus seine Berechtigung über die letzten anderthalb Jahre nachgewiesen hat.

Das Projekt leidet aber darunter, dass bei den Touren nicht - wie in den meisten anderen Städten mit ähnlichem Angebot - die besten Sehenswürdigkeiten gezeigt werden können, da der Bus nicht in die verkehrsberuhigte Innenstadt einfahren darf. So können die Gäste weder einen Blick auf das Rathaus noch auf das Münster werfen.

Der Betreiber des Busses hat sich diesbezüglich an die zuständigen Behörden gewandt, jedoch die Antwort erhalten, dass eine Bewilligung nicht möglich sei. Der zuständige Departementsvorsteher hat durchblicken lassen, dass er einer Ausweitung des Rundfahrtenbetriebs nicht grundsätzlich negativ entgegenstehe, es für eine entsprechende Bewilligung aber eine erkennbare Willensäusserung des Grossen Rates bedürfe. Mit dieser Motion soll eine entsprechende Willensäusserung erreicht werden.

Eine deutliche Verbesserung des Angebots könnte schon erreicht werden, wenn der Rundfahrt-Bus die Strecke Fischmarktbrunnen - Stadthausgasse - Marktplatz - Eisengasse - Schiffflände befahren dürfte. Auf dieser Strecke verkehren bereits Busse der BVB; ein zusätzlicher Bus alle zwei Stunden würde kaum als zusätzliche Belastung wahrgenommen. Auch ein Bus, der etwa von der Rittergasse her alle zwei Stunden auf den Münsterplatz fährt, würde das Konzept einer verkehrsberuhigten Innenstadt in keiner Weise aushebeln.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, im Regime der verkehrsberuhigten Innenstadt genau bezeichnete Ausnahmen für Rundfahrtbusse zu bewilligen, welche eine klare Steigerung des touristischen Potentials von Basel erreichen können.

René Häfliger, Felix W. Eymann, Beat Braun, Mark Eichner, Thomas Gander, Pascal Messerli, Christian Meidinger, Balz Herter, Jeremy Stephenson, Gianna Hablützel-Bürki, Christian C. Moesch, Salome Hofer, Christian von Wartburg, Tim Cuénod, Felix Wehrli, Toni Casagrande, Rudolf Vogel, Katja Christ, David Wüest-Rudin, Peter Bochsler, Stephan Luethi-Brüderlin, Olivier Battaglia, David Jenny, Stephan Mumenthaler, Heiner Vischer, Patricia von Falkenstein, Martina Bernasconi, André Auderset, Edibe Gölgeli, Daniel Hettich, Thomas Strahm, Eduard Rutschmann, Seyit Erdogan, Roland Lindner, Sebastian Kölliker, Kaspar Sutter, Lea Steinle, Michelle Lachenmeier, Christophe Haller, Catherine Alioth, Andreas Zappalà, François Bocherens, Thomas Müry, Stephan Schiesser, Michael Koechlin, Raoul I. Furlano“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsmässigen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit mehr. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnis auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit anderen Mitteln der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis}), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, im Regime der verkehrsberuhigten Innenstadt genau bezeichnete Ausnahmen für Rundfahrtbusse zu bewilligen, die eine klare Steigerung des touristischen Potenzials von Basel erreichen können.

Die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (SG 952.300) regelt die motorfahrzeugfreie Innenstadt sowie die Ausnahmen vom Fahrverbot. Der bestehende Erlass sieht keine Ausnahme vom Fahrverbot für Rundfahrtbusse vor. Die Motion lässt die Art der Umsetzung offen und belässt dem Regierungsrat bezüglich der Umsetzung einen Handlungsspielraum. Die Motion kann durch eine Anpassung der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt erfüllt werden. Würde der Regierungsrat aufgefordert, eine Bewilligung an ein bestimmtes Rundfahrtbusunternehmen zu erteilen, käme dies einem Einzelfallentscheid gemäss § 42 Abs. 2 GO gleich, was die Motion rechtlich unzulässig machen würde.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes beantragt. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Fachliche Beurteilung

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich, dass Besucherinnen und Besucher der Stadt Rundfahrten wie diejenigen von BaselCitytour.ch angeboten werden. Er sieht darin einen Beitrag für den Tourismusstandort Basel. In diesem Sinne ist er bereit, Lösungen für eine attraktivere Routenführung durch die Innenstadt umzusetzen. Voraussetzung hierfür ist eine Anpassung der Zufahrtsverordnung speziell für Rundfahrtbusse.

Auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes und der entsprechenden Verordnung des Bundes erteilt der Kanton Basel-Stadt Bewilligungen für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung (Sonderformen des Linienverkehrs). BaselCitytour.ch besitzt bereits eine solche Bewilligung, die noch bis 2019 läuft. Diese kann das zuständige Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements auf ein entsprechendes Gesuch hin verlängern und jederzeit ändern. Dies gilt auch im Falle einer geänderten Routenführung. Eine Bedingung dafür ist, dass die einschlägigen verkehrspolizeilichen Bestimmungen eingehalten sind.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion René Häfliger und Konsorten betreffend „touristische Attraktivitätssteigerung Dank sinnvollen Citybus-Routen“ dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Vizepräsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin